§ 10 Umfang, Inhalt

[1]Die modulare Qualifizierung umfasst für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens zwei Maßnahmen,

2. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Maßnahmen,

3. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens vier Maßnahmen.

[2]Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung vermitteln die erforderlichen Grund- und Fachkenntnisse sowie sozialen Kompetenzen, die jeweils an den Anforderungen der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene ausgerichtet sind. [3]Die konkreten Inhalte der Maßnahmen und deren Abschluss werden im Konzept der modularen Qualifizierung festgelegt. [4]Die Gesamtdauer der Maßnahmen soll betragen:

1. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 zehn bis 15 Tage,

2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 15 bis 20 Tage,

3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 20 bis 25 Tage.